



Wahl zur 6. Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen für die Wahlperiode 2024-2029

Erste Wahlbekanntmachung des Hauptwahlleiters

Der Hauptwahlleiter für die Wahl zur 6. Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen gibt gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern (Wahlordnung) vom 20. September 2013 (GV. NRW. 2013 S. 577), geändert durch Artikel 85 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW S. 122), öffentlich bekannt:

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen auf.

Gemäß § 11 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 416) und Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, werden die Mitglieder der Kammerversammlung in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen. Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme.

In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl). Jede/r Wahlberechtigte hat dann so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

Die Wahl erfolgt getrennt nach Wahlkreisen; innerhalb der Wahlkreise wählen die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten getrennt. Wahlkreise sind die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster. Dementsprechend müssen sich die jeweiligen Wahlvorschläge auf den zuständigen Wahlkreis und die Berufsgruppe beziehen.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk **Arnsberg** umfasst die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne sowie die Kreise Ennepe-Ruhr, Hochsauerland, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest und Unna.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk **Detmold** umfasst die kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk **Düsseldorf** umfasst die kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk **Köln** umfasst die kreisfreien Städte Aachen, Bonn, Köln und Leverkusen sowie die Kreise Aachen, Düren, Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen, Heinsberg, den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk **Münster** umfasst die kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Kammerangehörigen, die am Wahltage mindestens fünfzehn Wochen der Kammer angehören (§ 13 Abs. 1 HeilBerG).

Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltage infolge gerichtlicher Entscheidung die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder infolge

berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen oder hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind (§ 13 Abs. 2 HeilBerG). Kammerangehörige können nur in dem Wahlkreis gewählt werden, in dem sie wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt in dem Wahlkreis, in dem die Berufsangehörigen ihren Beruf ausüben oder wohnen, soweit sie nicht beruflich tätig sind. Bei einer Berufsausübung an mehreren Orten erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis des Wahlkreises, für den die Kammerangehörigen die Haupttätigkeit der Kammer angezeigt haben. Unterbleibt eine Anzeige, erfolgt die Zuordnung durch die Kammer nach Maßgabe der der Kammer gemeldeten Daten (§ 4 Abs. 2 Wahlordnung).

II. Voraussichtliche Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung in den Wahlkreisen

Der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen gehören gemäß § 15 HeilBerG voraussichtlich **121** Mitglieder an, davon voraussichtlich **28** Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Davon entfallen auf den

Wahlkreis Regierungsbezirk **Arnsberg** voraussichtlich **20** Mitglieder, davon voraussichtlich **5** Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, auf den

Wahlkreis Regierungsbezirk **Detmold** voraussichtlich **11** Mitglieder, davon voraussichtlich **2** Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, auf den

Wahlkreis Regierungsbezirk **Düsseldorf** voraussichtlich **32** Mitglieder, davon voraussichtlich **8** Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, auf den

Wahlkreis Regierungsbezirk **Köln** voraussichtlich **41** Mitglieder, davon voraussichtlich **9** Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, auf den

Wahlkreis Regierungsbezirk **Münster** voraussichtlich **17** Mitglieder, davon voraussichtlich **4** Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Die endgültige Zahl der zu wählenden Mitglieder in den einzelnen Wahlkreisen wird spätestens einen Monat vor dem Wahltag in einer weiteren Wahlbekanntmachung bekannt gegeben.

Hinweis

Bei der Aufstellung von Wahllisten ist keine Mindestzahl von Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschrieben. Den Kammerangehörigen, die einen Wahlvorschlag aufstellen, wird jedoch empfohlen, vorsorglich zu berücksichtigen, dass – je nach der erwarteten Zahl der auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen – genügend Kandidatinnen/Kandidaten für ein Einrücken in die Kammerversammlung einschließlich etwaiger Ersatzkandidatinnen/Ersatzkandidaten zur Verfügung stehen. Gemäß § 21 Abs. 4 der Wahlordnung bleiben Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt, wenn auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen/Bewerber auf ihm vorhanden sind (siehe hierzu auch § 22 Abs. 3 Wahlordnung).

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Gemäß § 11 der Wahlordnung können Wahlvorschläge als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens und ihrer privaten Anschrift sowie der Berufsbezeichnung oder einer Bezeichnung nach § 33 HeilBerG (dies meint eine nach der Weiterbildungsordnung zulässige Bezeichnung) sowie Art und Ort der Berufsausübung genannt sein müssen.

Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf. Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten. Sie darf nicht eine Ziffer, eine Zahl oder einen einzelnen Buchstaben enthalten bzw. nicht aus nur einer Ziffer, einer Zahl oder einem einzelnen Buchstaben bestehen.

Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Vordrucke für einen Wahlvorschlag können bei der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, Willstätterstr. 10, 40549 Düsseldorf, per Brief, per Fax 0211 – 522847-15 oder per E-Mail wahl@ptk-nrw.de angefordert oder im Internet unter wahl24.ptk-nrw.de (ohne www.) heruntergeladen werden.

IV. Unterschriften und weitere Erklärungen zum Wahlvorschlag

Gemäß § 16 HeilBerG müssen die Wahlvorschläge – Listenwahlvorschläge ebenso wie Einzelwahlvorschläge – von mindestens **15** in dem Wahlkreis und für die jeweilige Berufsgruppe wahlberechtigten Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten unterschrieben sein. Die Unterschrift ist auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten, § 11 Absatz 3 Satz 1 Wahlordnung.

Wahlberechtigte dürfen gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 der Wahlordnung nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Wer in einem Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist, muss hierzu schriftlich ihre oder seine Zustimmung erteilen. Diese ist auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten und dem Wahlvorschlag beizufügen. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der in mehreren Wahlvorschlägen benannt ist und den Benennungen schriftlich zugestimmt hat, kann nur auf dem Wahlvorschlag zugelassen werden, für den sie oder er sich binnen einer vom Wahlleiter festzusetzenden Frist schriftlich entscheidet. Entscheidet sie oder er sich nicht innerhalb der Frist, so sind die Benennungen auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson vertreten. Von den unterzeichnenden Personen des Wahlvorschlags gilt die erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die zweite als Stellvertreterin oder Stellvertreter, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

V. Ort und Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge können spätestens

bis Donnerstag, den 21. März 2024, 18.00 Uhr

bei dem jeweiligen Wahlleiter für die Wahlkreise Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster eingereicht werden.

Herrn Gerrit Harnischmacher
Wahlleiter Regierungsbezirk Arnsberg
Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen
Willstätterstr. 10
40549 Düsseldorf

Herrn Wolfgang Henrich
Wahlleiter Regierungsbezirk Detmold
Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen
Willstätterstr. 10
40549 Düsseldorf

Herrn Olaf Koehler
Wahlleiter Regierungsbezirk Düsseldorf
Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen
Willstätterstr. 10
40549 Düsseldorf

Herrn Raimund Lanser
Wahlleiter Regierungsbezirk Köln
Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen
Willstätterstr. 10
40549 Düsseldorf

Herrn Hans-Joachim Scholz
Wahlleiter Regierungsbezirk Münster
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
Willstätterstr. 10
40549 Düsseldorf

VI. Berücksichtigung von Geschlechtern

Gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018 S. 90), soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen. Gemäß § 16 Abs. 1 HeilBerG soll jeder Wahlvorschlag das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Minderheit in der Kammerversammlung mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen.

Nach dem derzeitigen Stand der Meldestatistik beträgt im Wahlkreis Regierungsbezirk Arnsberg der Anteil der Frauen an den wahlberechtigten Berufsangehörigen 75,2 Prozent und der Anteil der Männer 24,8 Prozent. Im Wahlkreis Regierungsbezirk Detmold sind von den Wahlberechtigten 76,7 Prozent Frauen und 23,3 Prozent Männer, im Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf 77 Prozent Frauen und 23 Prozent Männer, im Wahlkreis Regierungsbezirk Köln 80 Prozent Frauen und 20 Prozent Männer und im Wahlkreis Regierungsbezirk Münster 78,1 Prozent Frauen und 21,9 Prozent Männer.

VII. Reihenfolge der Wahlvorschläge

Nach Abschluss der Einreichungsfrist wird der Wahlausschuss spätestens bis zum 25.04.2024 für jeden Wahlkreis die zugelassenen Wahlvorschläge feststellen und ihnen fortlaufende Nummern geben. Über die Nummernfolge entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los (§ 13 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung).

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlags innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen, über den der Hauptwahlausschuss spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag – also bis zum 02.05.2024 – entscheidet.

VIII. Wortlaut der Wahlordnung

Der Wortlaut der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern kann bei der Geschäftsstelle angefordert oder im Internet unter wahl24.ptk-nrw.de (ohne www.) heruntergeladen werden.

gez. Dr. jur. Dipl.-Psych. Peter Abels
Hauptwahlleiter